

Ich muß mich der Klage anschließen, die der Herr Kollege Langhammer ausgesprochen hat, und muß bedauern, daß im Dekret den älteren Baumeistern der Vorwurf gemacht worden ist, daß sie sich nicht in den Geist des Gesetzes gefunden und die Erleichterung, die das Gesetz bietet, nicht begriffen hätten. Meine Herren! Ich halte das auch für einen Beweis dafür, daß der Herr Minister selbst die Dinge oft wohlwollender beurteilt als einzelne seiner Herren Räte. Denn die Baumeister sind Sr. Exzellenz noch heute äußerst dankbar dafür, daß er an anderem Orte ausgeführt hat, daß das schnelle Sicheinleben des Baugesetzes, die flotte Handhabung und die guten Erfolge, die es gehabt habe, hauptsächlich auch den sächsischen Baumeistern zu danken seien. Die Stelle aber hier in der Begründung hat, ich will nicht sagen Erbitterung, aber doch tiefe Niedergeschlagenheit bei allen denjenigen hervorgerufen, die eben zufällig auf dem Lande wohnen, älter und dazu Baumeister sind.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Wenn heute so vielfach über das Gesetz geklagt worden ist, so, glaube ich, ist die Ursache davon, wie ich schon erwähnt habe, weniger das Gesetz — denn das ist ja gut — als vielmehr der Umstand, daß die Gemeinden von der Möglichkeit viel zu wenig Gebrauch machen, Ortsbaugesetze zu errichten. Wenn der Herr Kollege Matthes z. B. darauf hinweist, daß Baustellen als Regelschübe ausgenutzt werden müßten, weil sie nicht zu gebrauchen seien, so ist daran das Gesetz nicht schuld. Das Gesetz ermöglicht, mehrere schmale Baustellen zusammenzufassen, sie zur Bebauung mit Gruppenhäusern zu verwenden. Wenn in dem betreffenden Dorfe Baustellen vorhanden sind, die sich in offener Bauweise nicht bebauen lassen, dann wüßte ich nicht, was im Gesetze daran hinderte, an diesen Stellen geschlossene Bauweise anzuwenden. Aber es gehört eine ortsgesetzliche Bestimmung dazu. Also, meine Herren, für solche Dinge wollen wir doch das Gesetz nicht verantwortlich machen!

Nun zu den Kosten! Ich war ursprünglich sehr bedenklich, als ich die neue Kostenvorlage sah. Denn ich muß gestehen, daß, da das Bauen an sich schon ein teureres Vergnügen ist, die Gebühren aller Art aber auch bisher nicht gering waren, die hier geplante Verdoppelung nach meiner Ansicht eine Abgabe bedeutet, die sich sehen lassen kann, die man dem bauenden Publikum nicht unnötigerweise aufbürden möchte. In Leipzig ist von der Ermächtigung in § 174, die Sätze zu verdoppeln, schon Gebrauch gemacht worden. Ich glaubte, man käme damit aus und könnte nun im vorliegenden Gesetze wenigstens den § 174, der eine weitere Erhöhung bis

zur Verdoppelung vorsieht, streichen. Ich habe mich aber inzwischen von dem Herrn Dezernten der Baupolizei dahin belehren lassen, daß in Leipzig die doppelten Kosten noch nicht zur Deckung der Ausgaben ausreichen. Ich werde mich also dem nicht entziehen können, dem Gesetze auch insofern zuzustimmen, als der § 174 bestehen bleibt und die Kosten noch weiter erhöht werden können. Aber, meine Herren, bis zur abermaligen Verdoppelung der Gebühren den Gemeinden das Recht einzuräumen, halte ich doch für bedenklich. Ich fürchte, daß davon nur zu bald Gebrauch gemacht werden wird und daß dann die Kosten gegen jetzt vervierfacht werden.

Dazu kommt noch der § 166. Da ist entgegen dem jetzigen Gesetze ausgesprochen, daß z. B. die Genehmigungsgebühr einfach noch einmal erhoben werden kann, wenn am Plane größere Veränderungen vorgenommen worden sind, so daß er mehr Arbeit bei der Begutachtung macht, oder daß die Besichtigungsgebühr noch einmal erhoben werden kann, wenn durch Verschulden des Bauherrn oder des Bauleiters eine der regelmäßigen Zwischenbesichtigungen noch einmal eintreten muß. Das müßten sehr ungeschickte Baupolizeibehörden sein, die, wenn sie wollen, das nicht ausnützen könnten. Was ist eine größere, was eine kleinere Veränderung? Und nun denken Sie sich, daß, wenn ein Haus fertig ist, bei der Besichtigung aber hier und da noch Kleinigkeiten fehlen, Ofenbleche oder Ähnliches, die Besichtigung noch einmal vorgenommen werden muß! Der Bauherr ist daran schuld! Aus dieser nochmaligen Besichtigung kann aber nach der Vorlage gefolgert werden, daß die volle Besichtigungsgebühr dafür nochmals erhoben werde. Meine Herren! Das sind doch Härten, die wir unmöglich in das Gesetz hineinkommen lassen dürfen. Ich kann mir Fälle denken, wo auf Grund dieser Bestimmung recht arge Schikanen ausgeführt werden können. Es gibt eigenartige Menschen, sogar unter den Beamten!

(Heiterkeit.)

Gewiß, meine Herren, es wird Leute geben, die ein gewisses Vergnügen daran finden, alles, wodurch Geld einkommt, aus dem Gesetze herauszuholen, die nicht etwa um andere Leute zu ärgern und auch nicht zu ihrem eigenen Nutzen, sondern zum Nutzen der betreffenden Gemeinde in solchem Sinne tätig sind. Derartige Neigungen werden geradezu gefördert, wenn solche Bestimmungen im Gesetze stehen. Ich bitte die Gesetzgebungs-Deputation und die Finanz-Deputation dringend, diese Bestimmungen aus dem Entwurfe herauszubringen oder wenigstens sehr zu modifizieren.

Dann, meine Herren, wenn die Gemeinden darüber klagen, daß die Einkünfte aus dem Baupolizeiwesen die